
Grundbegriffe und Fragen der Ethik bei der Forschung über Gewalt im Geschlechterverhältnis

Carol Hagemann-White

1 Probleme der Begriffsbestimmung

Das Thema Gewalt ist emotional und moralisch aufgeladen. Darüber zu forschen stellt daher besondere Anforderungen. Nicht selten wird versucht, um objektiv zu sein, eine „neutrale“ Position einzunehmen, aber diese gibt es nicht: Sobald die zu untersuchenden Phänomene „Gewalt“ genannt werden, ist eine Haltung dazu notwendig, und eine scheinbar neutrale Haltung wird das Gewaltgeschehen vom Blickwinkel des dominanten Teiles sehen. Zu vermeiden ist eine bewusste Stellungnahme nur, indem die Gewaltqualität des Geschehens ausgeklammert wird (und dies haben die Sozialwissenschaften lange getan, indem ungenau über „dysfunktionale Familien“ oder über „Sexualität zwischen Erwachsenen und Kindern“ geschrieben wurde). Dann aber wird eben nicht über Gewalt geforscht.

Angesichts der Unmöglichkeit einer wertneutralen Haltung zu Gewalt kann andererseits versucht werden, eine unangreifbare emotionale und moralische Position zu finden. Es war ja auch die Empörung in der Frauenbewegung und im „Neuen Kinderschutz“, die allererst durchgesetzt hat, dass körperliche, psychische und sexuelle Verletzungen im privaten Lebensraum als Gewalt benannt wurden. Verallgemeinerungen über Täter und Opfer waren in diesem Prozess der öffentlichen Benennung als Skandal meist unvermeidbar. Auf dieser Grundlage konnte zwar bislang verborgene Gewalt hell beleuchtet werden, Forschung jedoch, als unvoreingenommene Suche nach neuen Erkenntnissen verstanden, ist auf dieser Grundlage nur eingeschränkt möglich.

C. Hagemann-White (✉)
Osnabrück, Deutschland
E-Mail: chageman@uos.de

Die emotionale, moralische und politische Brisanz des Gewaltthemas steht jedoch guter Forschung nicht im Wege. Sie verlangt aber den Forschenden Einiges ab – mehr noch als bei anderen Themen: eine sorgfältige Klärung der Begriffe, ein hohes Maß an Reflexivität in Bezug auf eigene Vorannahmen und Gefühle, und Achtsamkeit in der Forschungsethik. Dazu wird dieser Beitrag einige Gedanken beisteuern.

1.1 Zentrale Begriffe und deren Entstehung

Die Diskussion um die Gewalt, die von Einzelpersonen in ihrem Alltag verübt und erlitten wird, ist insofern historisch relativ neu, als sie im Verlauf der letzten 35 Jahre zunehmend von einem Konsens getragen wird, dass solche Gewalt keine Legitimität hat und beendet werden muss. Erzieherische Ziele, Verteidigung der Ehre, Gefühlsaufwallungen, unbändiges sexuelles Verlangen oder die Wiederherstellung bedrohter Autorität und Ordnung rechtfertigen niemals Gewalt. Diese Einsicht wurde Stück für Stück errungen, vor allem durch den Nachweis des Leides und der Folgeschäden für die Opfer, und ging deshalb damit einher, den Gewaltbegriff selber auszuweiten. So hießen die ersten Schriften zu Frauenmisshandlung „Gewalt gegen Frauen in der Ehe“ und betonten vor allem die körperliche Gewalt, heute heißt sie „häusliche Gewalt“, es werden vielfältige Formen darunter gefasst und jede aktuelle oder ehemalige Paarbeziehung wird einbezogen. Die ersten Schriften des alternativen Kinderschutzes über „Gewalt gegen Kinder“ in den frühen 1970er Jahre haben diese selbstverständlich mit Misshandlung von Kindern durch die eigenen Eltern gleichgesetzt; erst in den 1990er Jahren in der Folge der UN-Kinderrechtskonvention wurde eine weitere Palette damit verbunden, bis zum gesetzlichen Verbot der Körperstrafe im Jahr 2000, das auch „seelische Verletzungen und entwürdigende Maßnahmen“ für unzulässig erklärt. Im Rückblick ist zudem erkennbar, dass jede neu „entdeckte“ Form von Gewalt längere Zeit isoliert gesehen wurde.

Seit 2008 belegt die Forschungsgruppe um David Finkelhor mit repräsentativen Befragungen¹ in den USA, dass Kinder und Jugendliche nicht nur einer Vielzahl von Gewaltformen ausgesetzt sind, sondern häufig auch mehrfach auf verschiedene Weise Opfer werden. Fast zwei Fünftel aller Kinder und Jugendliche in der nationalen repräsentativen Befragung hatten mehr als eine Form direkter Gewalt er-

¹ Telefonisch befragt wurden jeweils (in 2008 und 2011) jeweils über 4000 Kinder und Jugendlichen zwischen 2 und 17 Jahren (bei den jüngeren Kindern Erziehungsberechtigte); vgl. Turner et al. 2010; Finkelhor et al. 2014 sowie eine Vielzahl weiterer Publikationen in unterschiedlichen Fachzeitschriften.

litten und ein Zehntel haben fünf oder mehr unterschiedlicher Formen von Gewalt im vorangegangenen Jahr erlebt. Kinder, die mehrere verschiedene Formen von Gewalt erlebt haben, waren psychisch deutlich stärker belastet und waren unter anderem deutlich häufiger von sexuellem Missbrauch betroffen (Turner et al. 2010).

Insbesondere die Begriffe ‚sexuelle Gewalt‘ und ‚sexueller Missbrauch‘ haben mit dem wachsenden Erkenntnisstand aus Praxis und Forschung eine Erweiterung erfahren. So galt bis Juni 1997 als Vergewaltiger nur „Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zum außerehelichen Beischlaf nötigt“ (§ 177 StGB alt). Seit der Reform sind sexuelle Nötigung und Vergewaltigung geschlechtsneutral definiert, innerhalb genauso wie außerhalb der Ehe strafbar, und zur Gewalt kommt auch die „Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer schutzlos der Einwirkung des Täters ausgeliefert ist“ hinzu. Und bei sexueller Nötigung geht es darum, sexuelle Handlungen dulden oder vornehmen zu müssen; als besonders schwerer Fall ist das Eindringen in den Körper als Vergewaltigung bezeichnet. Währenddessen hat die öffentliche Benennung und Bewusstwerdung von sexueller Belästigung mit deren Folgen das Feld dessen, was verletzende und schädigende sexuelle Übergriffe umfassen kann, über die juristische Definition der Nötigung, die immer auf eine zusätzliche Gewaltanwendung abhebt, hinaus erweitert.

Im Zuge dieser Diskussionen wurde der Begriff „sexualisierte Gewalt“ eingeführt und mit der These begründet, dass Vergewaltigung und andere aufgenötigte sexuelle Handlungen nicht wirklich sexuell sind, sondern sich nur der sexuellen Handlungen bedienen, um Gewalt auszuüben. Diese These blendet aber aus, wie sehr die Sexualität sowohl des Täters als auch (infolge der Tat) des Opfers im Gewaltgeschehen involviert ist. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung als primär Gewalt und nur sekundär, adjektival als „sexualisiert“ einzustufen suggeriert zudem, dass normale (Hetero-)Sexualität durchweg im vollen Einverständnis und gewaltfrei erlebt wird. Das macht aber hilflos in der Auseinandersetzung mit den vielfältigen Formen des einseitigen Verlangens, Drängens und Eindringens ohne erwidertes Begehren, die als normal gelten, innerhalb wie außerhalb von Paarbeziehungen. Und überhaupt: wie kommen wir dazu, zu meinen, eine hässliche Sexualität sei in Wahrheit gar keine? (Hagemann-White 1995) Eine ähnliche Entwicklung fand bei der Prägung des Begriffs „sexuelle Kindesmisshandlung“ anstelle von „sexuellem Missbrauch“ statt; auch hier vermittelt der neuere Begriff den Eindruck, als sei die Hauptintention, das Kind zu misshandeln, und die Befriedigung sexueller Bedürfnisse lediglich austauschbares Mittel zu Zwecken, die nicht selber sexueller Natur sind. Mir scheinen die Begriffe „sexuelle Gewalt“ und „sexueller Missbrauch“ ehrlicher und dem Erleben der Betroffenen eher gerecht

zu werden². „Sexuelle Ausbeutung“ von Frauen oder von Kindern ist ein wichtiger Begriff zur Erfassung der kommerziellen, auf ökonomischen Gewinn ausgerichteten Handlungsmuster.

Die engagierte Frauenbewegung einerseits an der Basis (rund um die Welt entstanden örtliche Notruf- und Frauenhausinitiativen), andererseits in einer internationalen Vernetzung und Einmischung bei den internationalen Organisationen (z. B. die von der UNO veranstalteten Weltfrauenkongressen seit 1975³), erreichte in ihrem Zusammenwirken eine erweiterte Interpretation der Menschenrechte, die auch Handlungen von Individuen einbeziehen konnte. Diese Erweiterung griff allmählich auf das Feld der Kinderrechte über (die UN Kinderrechtskonvention, angenommen 1989, nahm dann das Thema Gewalt explizit auf). Seit etwa 1993 wird im Internationalen Recht Gewalt, die Frauen erleiden, weil sie Frauen sind, oder die überdurchschnittlich häufig Frauen betrifft (so die UN-Definition zu „Gewalt gegen Frauen“), deshalb als Menschenrechtsverletzung gefasst *weil* sie die Teilhabe an verbrieften Grundrechten aushöhlt oder verhindert, durch:

- Körperliche Gewalt,
- Sexuelle oder sexualisierte Gewalt,
- Psychische bzw. emotionale Gewalt,
- Ökonomische Gewalt und/oder
- Soziale Gewalt.

Die Einordnung dieser Gewalt als Menschenrechtsfrage hatte zur Folge, dass verletzende Handlungen aus der Privatsphäre in den Bereich der öffentlichen Angelegenheiten wechselten: politisch, rechtlich, und im öffentlichen Bewusstsein. Damit entstanden auch neue Forschungsfragen, um die neu sichtbar werdenden Zusammenhänge zu berücksichtigen.

² Der Einwand, „sexueller Missbrauch“ impliziere, dass es einen legitimen sexuellen Gebrauch von Kindern gibt, scheint mir oberflächlich, weder begriffsgeschichtlich erhärtet noch mit dem Gesetz und der Rechtsprechung heute zu belegen. Dass es verwerflich ist, Menschen als Mittel zum Zweck zu „gebrauchen“, hat schon Kant deutlich herausgearbeitet. Für die Opfer ist es zudem sehr wichtig, dass das, was ihnen widerfahren ist, gesetzeswidrig war und so benannt werden kann und soll. Auch der Begriff „Opfer“ ist aus ähnlichen Gründen unverzichtbar, da daraus Rechte folgen, die von der EU Victims' Direktive (2012/29/EU) gestärkt worden sind.

³ Der erste Weltfrauenkonferenz fand 1975 in Mexico statt und war Auftakt zum UN Decade of Women 1976–1985; ein Hauptanliegen war die Entwicklung von CEDAW (Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, beschlossen 1979); Gewalt war kein explizites Thema der Konvention und rückte erst schrittweise in den zentralen Bereich der UN-Frauenpolitik.

Diese breite Definition erscheint schwer zu operationalisieren, daher finden wir in der Forschungsliteratur nicht selten zunächst eine breite Aufschlüsselung der möglichen Formen von Gewalt, um sodann die Studie auf körperliche Angriffe zu beschränken, weil diese einfacher zu messen sind. Das ist bei sexueller Gewalt offensichtlich unzureichend, verfehlt aber auch den Kern des Phänomens der Partnergewalt, die – anders als Streit oder alltägliches Fehlverhalten – darauf angelegt ist, den anderen Teil der Beziehung zu dominieren, zu kontrollieren und zur Unterwerfung zu bringen. Daher ist es inzwischen Standard in der Prävalenzforschung, mehrere Verhaltensweisen (Items in einem Fragebogen) einzubeziehen, das Zusammentreffen mehrerer Items (Intensität), deren wiederholtes Vorkommen, und die dadurch ausgelösten emotionalen und gesundheitlichen Folgen (wie anhaltende Angst, Schlaflosigkeit, Verlust des Selbstvertrauens) als Kriterien einzusetzen; als neueste Erhebung ist eine solche Aufschlüsselung in der europaweiten Befragung der „Fundamental Rights Agency“ (FRA 2014) nachzulesen (siehe den Beitrag von Monika Schröttle).

1.2 Von „Gewalt gegen Frauen“ zu „Gewalt im Geschlechterverhältnis?“

Weltweit, so der Bericht über Gewalt und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation (Krug et al. 2002), steht das Vorkommen von Gewalt mit dem Geschlecht des Opfers wie des Täters in engem Zusammenhang. Junge Männer werden Opfer der Gewalt durch andere junge Männer, was in vielen Ländern und in bestimmten Milieus ein hohes Maß an Verletzungen und Tötungen umfasst. Frauen erleiden überwiegend Gewalt im sozialen Nahraum, vor allem durch Partner und ehemalige Partner, und der weitaus größte Teil häuslicher Gewalt wird von Männern gegen Frauen ausgeübt. Neuere repräsentative Befragungen im In- und Ausland bestätigen dies, ganz besonders dann, wenn der Schweregrad der Gewalt in der Analyse berücksichtigt wird.

Auf der Basis repräsentativ erhobener Daten aus der Bundesrepublik, Österreich, England, Irland und Norwegen sind deutliche Unterschiede in der Art, dem Kontext und den Auswirkungen von Gewalt bei Frauen und bei Männern zu erkennen. Frauen sind wesentlich stärker durch körperliche sowie durch sexuelle Gewalt in der Familie und durch Partner bedroht; Männer sind deutlich mehr körperlicher Gewalt in öffentlichen Räumen ausgesetzt. Das Erleiden von Gewalt ist bei Frauen und Männern nicht spiegelbildlich gleich, sondern mit dem Geschlecht verbunden unterschiedlich. In Anbetracht der Bedeutung des Körpers, der intimen und familiären Beziehungen und der Sexualität bei interpersoneller Gewalt sind diese Ergebnisse nicht überraschend (siehe den Beitrag von Monika Schröttle).

Auch Gewalt gegen Kinder, ganz besonders aber sexuelle Gewalt hat eine Geschlechterdimension. Kinder beiderlei Geschlechts erleiden Misshandlung und

Vernachlässigung am häufigsten in der Familie, wobei die Forschungslage derzeit kein eindeutiges Bild liefert, inwiefern Mädchen und Jungen unterschiedlich betroffen sind. Bei physischer Gewalt außerhalb der Familie sind Jungen stärker betroffen, und auch bei Mehrfachviktimsierung, während Mädchen häufiger Bullying und Mobbing erleben (Finkelhor et al. 2013). Sexuelle Gewalt in der Kindheit erleiden, je nach Studie, Mädchen vier-bis fünfmal so häufig wie Jungen; das gilt sowohl für sexuelle Gewalt durch Erwachsene als auch für Gewalt durch Peers (Finkelhor et al. 2014). Neueste Forschungsdaten und Metaanalysen aus den USA belegen, dass bei den allermeisten Formen von Gewalt an Kindern männliche Täter signifikant häufiger sind als weibliche (Hamby et al. 2013). Auch in diesem Bereich bestätigt sich also ein Zusammenhang von Gewalt und Geschlecht.

In einer Bestandsaufnahme des Hilfesystems zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen für die niedersächsische Landesregierung (Hagemann-White 1992) wurde 1990 erstmals der Begriff „Gewalt im Geschlechterverhältnis“ geprägt. Ein neuer Begriff war nötig, weil die Erkenntnisse über sexuellen Missbrauch einerseits einen engen Zusammenhang mit verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen bestätigen haben, andererseits sehr deutlich zeigten, dass Jungen auch Opfer werden und Frauen (wenn auch seltener) Täterinnen sein können. Es sollte jedoch nicht um eine Taxonomie gehen, die Gewalt im allgemeinen und nach Erscheinungsformen unter Rubriken ordnet, sondern um einen treffsicheren Begriff für diejenigen Formen von Gewalt, die zwar individuell verübt werden, jedoch eine Verantwortung des Staates und der Gesellschaft für Hilfe und Intervention nach sich ziehen. Das ist nicht bei jeglicher aggressiver oder verletzender Handlung der Fall, schon gar nicht in einem demokratischen Rechtsstaat, der Freiheit in der Ausgestaltung persönlicher Beziehungen gewährt. Es war ja die Leistung des Begriffs „Gewalt gegen Frauen“ gewesen, bestimmte Formen des Unglücks als Unrecht kenntlich zu machen (vgl. Van Stolk Wouters 1987), doch hatte sich der ältere Begriff als zu eng erwiesen.

Der hier zugrunde gelegte Begriff entspricht dem englischen „gender-based violence“. Die Definition lautet:

„Gewalt im Geschlechterverhältnis ist jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und des Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird.“ (Hagemann-White 1992, S. 23)⁴ „Dazu gehören sowohl die Befriedigung sexueller Wünsche auf Kosten

⁴ Dies geht auf eine Definition zurück, die von der Begleitforschung zum 1. Frauenhaus in Berlin vorgelegt wurde: „Als Misshandlung begreifen wir jeden Angriff auf die körperliche und seelische Integrität eines Menschen unter Ausnutzung einer gesellschaftlich vorgeprägten relativen Machtposition“; explizit einbezogen waren „sowohl das Machtverhältnis Mann/Frau wie auch das Machtverhältnis Erwachsene/Kind“ (Hagemann-White et al. 1981: 24).

eines Opfers oder gegen dessen Willen, wie auch alle Verletzungen, die aufgrund einer vorhandenen geschlechtlichen Beziehung (oder zwecks Durchsetzung einer solchen) zugefügt werden.“ (Hagemann-White 1992, S. 22) Aus heutiger Sicht wäre notwendig, auch diejenigen absichtlichen Verletzungen zu benennen, die zur Durchsetzung der heteronormativen Ordnung der Zweigeschlechtlichkeit („gender order“) dienen.

Mit dem Bezug auf ein strukturelles Machtgefälle wurde die Definition auf eine gesellschaftliche oder staatliche Verantwortung für Intervention ausgerichtet. In diesem Sinne werden Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder als Menschenrechtsverletzung gewertet, weil und insofern ein strukturelles Machtverhältnis spezifische verbreitete Gewaltformen ermöglicht und fördert. Unbestritten gibt es auch Gewalt, die vor allem Männer betrifft, etwa durch Straßensriminalität oder in der Militärausbildung (insbesondere bei der Wehrpflicht). Auch wird Vergewaltigung von Männern als Kriegsmittel eingesetzt, um Gegner spezifisch in ihrer Männlichkeit zu demoralisieren. Ein strukturelles Machtgefälle können auch Abhängigkeiten wie z. B. am Arbeitsplatz und Verhältnisse sozialer und rechtlicher Ungleichheit zwischen Einheimischen und Ausländern bzw. Ausländerinnen darstellen. In dem Forschungsfeld, das hier Thema ist – Gewalt in nahen sozialen Beziehungen, in Familien, in der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern und sexuelle Gewalt – sind jedoch Geschlecht und Alter die maßgeblichen Dimensionen.

Auf diesem Hintergrund ist zu verstehen, dass die Ausrichtung des rechtlichen oder institutionellen Rahmens für Intervention, und damit der staatlich geförderten Forschung, auf „Gewalt in Familien“ fatale Folgen hat, da die Frage nach Machtverhältnissen ausgeklammert wird. Zudem fließen normative Erwartungen an das Zusammenleben der Menschen in die Bewertung der Interaktion ein. Das wiederholt sich leicht in der Forschung, wenn sie das politische Konzept, Gewalt als Normabweichung wegen des Ortes „Familie“ zu deuten, übernimmt.

2 Fragen der Forschungsethik

Fragen der Forschungsethik werden international zunehmend entsprechend den Leitlinien für biomedizinische Forschung verhandelt, bei denen es vor allem um „informed consent“ geht. Insbesondere bei sensiblen Themen und „vulnerablen“ Gruppen werden die Maßstäbe dafür besonders hoch gelegt. Das hat seine Gründe u. a. in der hochproblematischen Geschichte der älteren pharmazeutischen Forschung (z. B. an Gefängnisinsassen in den USA oder in Kliniken in der DDR). Es ist jedoch fraglich, inwiefern das Modell der voll informierten, autonomen Einwilligung, besiegelt durch Vertrag, das bei der medizinischen Forschung vor allem aufgrund der gesund-

heitlichen Risiken als geboten gilt, für die Sozialforschung anwendbar ist. Zweifel sind einerseits darin begründet, dass eine vollständige Aufklärung über Ziele und Fragestellung der Forschung die Wahrscheinlichkeit sozial erwünschter Antworten erhöhen kann, andererseits darin, dass dieses Vorgehen die Selektivität der Teilnahme verstärken könnte, da die verlangte Unterschrift gerade das Misstrauen verstärken kann, ob die Aussagen und Antworten tatsächlich anonym bleiben.

Insbesondere bei Forschung über sexuelle Gewalt und Gewalt in nahen sozialen Beziehungen ist das biomedizinische Modell einer Vertragsunterschrift nach Aufklärung über mögliche schädliche Nebenwirkungen kaum anwendbar. Hier verlangt die Forschungsethik vielmehr, alle denkbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die Auskunft gebende Personen geschützt werden. Die Forschenden können im Voraus kaum die Risiken abschätzen, die aus dem Reden über erlebte Gewalt erwachsen könnten.

Während in der biomedizinischen Forschung als „vulnerable“ Gruppen solche Personen gelten, die den Inhalt der Aufklärung möglicherweise intellektuell nicht erfassen (können), sind die Risiken des Redens über Gewalt ganz anderer Natur, und lassen sich nicht im Voraus „abfragen“. Insbesondere ist es problematisch, die (ehemaligen) Opfer von Gewalt als eine Gruppe einzustufen, die weniger als andere Menschen imstande sei, mögliche Schäden zu überblicken und zu verstehen und damit über Teilnahme an der Forschung kompetent zu entscheiden (denn so werden „vulnerable Gruppen“ in der biomedizinischen Forschungsethik definiert). Im Zweifel sind diejenigen, die erlebte Gewalt erinnern und beschreiben können, überdurchschnittlich befähigt, die damit verbundenen Risiken selbst einzuschätzen. Zudem haben die Befragten bei der Sozialforschung es selbst in der Hand, über das, was sie emotional nicht vertragen werden, zu schweigen, unangenehmen und belastenden Themen auszuweichen. Diese Hinweise mögen ausreichen, um zu verdeutlichen, dass in diesem Forschungsfeld anders, kontextbezogen, über Forschungsethik nachgedacht werden muss.

In der Forschung über Gewalt im Geschlechterverhältnis, sexuelle Gewalt und Gewalt gegen Kinder hat sich eine Reihe von spezifischen ethischen Problemkreisen herausgeschält, die bei der Planung und Durchführung jeder empirischen Untersuchung in diesen Bereichen berücksichtigt werden müssen. Im Folgenden sollen sie kurz vorgestellt werden.

2.1 Anerkennung der Gefährdung und Sorge für Sicherheit

Es sollte selbstverständlich sein, Methodik und Durchführung der Forschung so zu gestalten, dass es weder zu einer starken psychischen Belastung noch zu bedrohlichen Folgen im sozialen Umfeld kommt. Das gilt für quantitative und qualitative Forschung gleichermaßen, wenngleich auf verschiedene Weise. So kann z. B. bei

der Survey-Forschung zwar die Anonymität garantiert werden, aber eine differenzierte Aufforderung, sich an erlebte Gewaltsituationen zu erinnern, kann emotional aufwühlend wirken. Es ist daher bei der Prävalenzforschung inzwischen Standard, begleitend zum Fragebogen über Hilfsangebote zu informieren. Im qualitativen Kontext haben z. B. Helfferich, Kavemann und Rabe mit Opfern des Menschenhandels teilnarrative Interviews eingesetzt, bei denen eine offene Erzählaufforderung mit einem Leitfadeninterview verknüpft und ausdrücklich ermöglicht wurde, Gewalterfahrungen zu überspringen; dies sei ethisch angemessen „weil die Befragte selbst steuert, wie sehr sie belastende Erfahrungen vertieft“ (Helfferich et al. 2010, S. 20; siehe den Beitrag von Barbara Kavemann). Darüber hinaus müssen Kontaktaufnahme und Ort der Gespräche umsichtig gewählt werden, um die Opfer nicht zusätzlich oder erneut zu gefährden.

In vielen Studien ist es vor einem Interview nicht möglich zu wissen, welche Formen und Kontexte von Gewalt zum Thema werden, welche soziale Beziehungen belastet werden könnten, und welche Schritte im Forschungsprozess (z. B. Kontaktaufnahme per Telefon, Brief oder E-Mail) eine gesteigerte Gefährdung nach sich ziehen könnten. Unverzichtbar ist generell bei Forschung über Gewalt, vor Beginn der Kontaktaufnahme mit möglichen Betroffenen die Ressourcen für Hilfe, Schutz und Bewältigung krisenhafter Belastungen zusammenzustellen. In ihrer Forschung über Gewalt in lesbischen Beziehungen erstellte Janice Ristock ein Heft mit Information über das Problem und die Möglichkeiten von Hilfe, Kontaktinformation zu Beratungsstellen und anderen Diensten, Namen von sensibilisierten Psychologinnen und Therapeutinnen sowie Literatur (heute sicher auch Internetseiten) zum Thema. Auch wurde den Teilnehmerinnen an der Studie angeboten, die Interviewerin anrufen zu können, wenn sie Fragen haben (Ristock und Pennell 1996, S. 75). Auch heute noch ist das Interview für viele Betroffene das erste Mal, dass sie überhaupt mit jemandem über die erlittene Gewalt sprechen; Information darüber, dass es viele andere gibt, die Ähnliches erlebt haben, kann ebenso wichtig sein wie die Telefonnummer einer Einrichtung.

Die Offenlegung von sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit kann darüber hinaus Institutionen – z. B. Schule, Kirche oder Heim – und deren Leitungen bedrohen und unvorhergesehene Angriffe gegen Personen, die über die Geschehnisse reden, auslösen. Reaktionen nicht nur von (damaligen) Tätern sondern aus dem Kreise der Familie und der Nachbarschaft, aber auch derjenigen, die sich mit dem Täter solidarisieren, können aggressiv, demütigend oder verletzend ausfallen. Auch nach vielen Jahren kann die Offenbarung von sexuellen Gewalterlebnissen zu Brüchen und schweren Konflikten im sozialen Netz führen⁵. Die Sorge

⁵ Zwar wird die Forschungsgruppe die Anonymität wahren, doch für Befragte, die im Interview das Erlebte neu erinnern und benennen, kann es ein dringendes Bedürfnis sein, mit anderen darüber zu sprechen.

für Schutz und Sicherheit muss im Voraus an diese Möglichkeiten denken, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Informantinnen und Informanten, sondern auch für die Forschenden. Regelmäßige Supervision ist in der Forschung zu Gewalt zu empfehlen.

2.2 Informierte Zustimmung

Gerade eine Forschung mit Personen, die möglicherweise Gewaltopfer waren oder noch sind, und die sie zur Erzählung bewegen will, kann ethisch gar nicht anders, als sie maßgeblich an der Entscheidung zu beteiligen, wann, wie und worüber sie sprechen und welche Verwendung ihre Aussagen finden. Die Beteiligung wird allerdings immer nur so weit möglich sein, wie dies den Interessen der Betroffenen entspricht (siehe den Beitrag von Barbara Kavemann). In der Anfangsphase der Forschung über bis dahin verborgene und verschwiegene Gewalt galt das Prinzip, dass keine zutreffende Erkenntnisse zu gewinnen sind, solange die Betroffenen weder der Gewalt entkommen können, noch die Möglichkeit haben zu erfahren, dass sie nicht allein sind und es anderen ähnlich ergeht. Damals bedeutete dies, dass Forschung eng verknüpft war mit der Schaffung von neuartigen Hilfsangeboten, die zugleich soziale Zusammenhänge mit anderen Betroffenen herstellen.

Heute ist das Schweigen über Gewalt im Geschlechterverhältnis ein ganzes Stück aufgebrochen und eine Vielzahl von Hilfsangeboten existiert, wenngleich nicht flächendeckend. Sie sind allerdings den Betroffenen vielfach nicht bekannt, und besonders Kinder glauben oft, dass sie die einzigen auf der Welt sind, die diese Dinge erleben. Die Frage, wie die Forschung die Einholung von Einverständnis mit einem angemessenen Maß an Mitsprache verknüpfen kann, dürfte am ehesten durch Kooperation mit Netzwerken und Einrichtungen der Hilfe vom Projektbeginn an lösbar sein. Mögliche Wege sind z. B. das Angebot an Befragte, die transkribierten Interviews lesen und kommentieren zu dürfen; das Angebot eines Gruppentreffens zur Diskussion vorläufiger Ergebnisse oder erster Eindrücke aus dem empirischen Material; oder, wenn dies nicht praktikabel oder nicht erwünscht ist (z. B. weil sie mit der Geschichte nicht noch einmal konfrontiert werden möchten), einen oder zwei „Info-Briefe“, die zur Rückmeldung einladen, evtl. (gesichert!) online.

Forschung über Gewalt an Kindern stellt besondere Anforderungen, insbesondere, wenn es sich um Mädchen oder Jungen handelt, die möglicherweise sexuelle Gewalt oder Misshandlung durch nahe stehende Erwachsene, denen die Fürsorge oder Erziehung obliegt, erlebt haben (siehe der Beitrag von Kindler in diesem Band). Der allgemeine Grundsatz, die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen, ist rechtlich festgelegt, doch diese Regel kann schwierig werden,

wenn dieselben Erwachsenen direkt oder indirekt im Gewaltgeschehen verstrickt sein könnten. Zudem sind die Forschenden auch Erwachsene, die in einer relativen Machtposition zum Kind stehen. Nach McCarry (2005) beruht die geltende Regel auf einem Konzept von „stellvertretender Zustimmung (proxy consent)“, das davon ausgeht, dass Eltern generell im Interesse des Kindeswohls handeln und die Wünsche des Kindes, wo dies angebracht ist, berücksichtigen werden. In konflikthaften Trennungsfamilien oder in Familien, in denen Gewalt in der Paarbeziehung vorhanden ist, ist diese Prämisse fraglich, aber auch, wenn das Sprechen über sexuelle Übergriffe Personen belastet, die von den Eltern geschätzt oder respektiert werden. McCarry schlägt vor, zumindest Wege zu suchen, die Kinder oder Jugendliche zusätzlich selber zu fragen, ob sie teilnehmen wollen, und es nicht allein bei der Entscheidung der Erziehungsberechtigten zu belassen.

2.3 Der Umgang mit Machtbeziehungen

Kennzeichen der Gewalt in diesem Forschungsfeld ist ein Machtgefälle, das dem Gewalthandeln zugrunde liegt und von diesem zugleich gefestigt wird. Methodisch wird Forschung die Phänomene nur adäquat erfassen und verstehen, wenn sie die darin enthaltene Gewalt nicht in isolierte Vorfälle zerlegt, sondern den Aspekt der Dauer einbezieht. Das ist eine besondere Herausforderung für die quantitative Forschung, die eine Tradition der Erfassung von Gewalt – sei es auf der Seite des Erleidens, sei es bei der aktiven Ausübung – durch zählbare Einzelhandlungen hat. Denken wir an die international sehr oft verwendete „Conflict Tactics Scale“ von der Forschungsgruppe um Murray Straus (ein Instrument, von dem zu recht gesagt worden es, es erfasse weder Konflikte, noch Taktiken, noch sei es eine Skala), so wurde zu deren Verteidigung argumentiert, eine Qualifizierung der abgefragten Handlungen nach Kontext oder Auswirkungen sei innerhalb des Messinstrumentes für Gewalt nicht machbar, weil diese getrennt erfasst und Zusammenhänge nur so objektiv nachgewiesen werden können. Gewalt zu erleiden ist jedoch ein Erleben von Ausgeliefert-sein, der verletzenden oder demütigenden Situation weder entkommen noch sie verändern zu können. Widerstand oder Gegenwehr hat die Bedeutung eines (oft verzweifelten) Machtkampfes. Wer aus der strukturell mächtigeren Position heraus Gewalt ausübt, verteidigt diese oder versucht, die Kontrolle zu behalten, als berechtigt empfundene Ansprüche aufrechtzuerhalten.

Wenn wir darüber forschen, wie solche Verhältnisse sich zur Gewalt hin entwickeln und was sie für die Menschen bedeuten, müssen wir sorgfältig die Machtdimensionen im Forschungsprozess selbst reflektieren. Dazu gehört nicht nur die dominante Position der Forschenden, die ja die Fragestellungen, das Design, die konkret gestellten Fragen und die Interpretation der Daten bestimmen. Durch aka-

Forschungsmanual Gewalt

Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in

Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt

Helfferich, C.; Kavemann, B.; Kindler, H. (Hrsg.)

2016, XI, 216 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-06293-4